

Einladung

zur ordentlichen
Hauptversammlung 2009

euromicron Aktiengesellschaft
communication & control technology

Speicherstraße 1
60327 Frankfurt am Main
Investor Relations

Tel.: +49 69 63 15 83-0
Fax: +49 69 63 15 83-17
E-Mail: IR-PR@euromicron.de
Internet: www.euromicron.de

Wertpapier-Kenn-Nummer: 566 000
ISIN: DE 0005660005

euromicron
Aktiengesellschaft

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2009

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung der euromicron Aktiengesellschaft communication & control technology ein.

Sie findet am

**Donnerstag, den 18. Juni 2009, 10:00 Uhr,
im Auditorium der Commerzbank AG,
Eingang: Große Gallusstraße 19,
60311 Frankfurt am Main,**

statt.

euromicron
Aktiengesellschaft

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2008, des Lageberichts des Vorstands, des Berichts des Aufsichtsrats, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2008 sowie des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB**

Diese Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der euromicron Aktiengesellschaft, Speicherstraße 1, 60327 Frankfurt am Main, aus, ebenso wie der Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns, und können dort und im Internet unter www.euromicron.de eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage kostenlos zugesandt.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den sich nach Einbezug des Gewinnvortrages von Euro 3.273.164,03 ergebenden Betrag von Euro 8.716.336,24 (Bilanzgewinn) für die Ausschüttung einer Dividende von Euro 0,80 je Stückaktie zu verwenden, dies entspricht einem Gesamtbetrag von Euro 3.602.212,80 und den Restbetrag von Euro 5.114.123,44 auf neue Rechnung vorzutragen.

Eigene Aktien der Gesellschaft sind nicht dividendenberechtigt. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien noch verändern. In diesem Fall wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2009 zu bestellen. Dieser nimmt auch die prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte vor, sofern diese erfolgt.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die von der Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2008 beschlossene Ermächtigung im Dezember 2009 ausläuft, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird mit Wirkung ab dem 19.06.2009 ermächtigt, bis zum 18.12.2010 eigene Aktien mit einem höchstens auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von Euro 1.191.400,00 zu erwerben. Dies sind 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung. Die erworbenen Aktien dürfen – zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind – zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

- b) Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden. Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 12.06.2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen Ermächtigungsbeschlusses aufgehoben.

- c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

- aa) Beim Erwerb eigener Aktien über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den drei Börsenhandelstagen vor dem Tag des Erwerbs um nicht mehr als 5 % über- oder unterschreiten.

- bb) Erfolgt der Erwerb eigener Aktien über ein öffentliches Kaufangebot, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots erhebliche Veränderungen des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft, so kann das Angebot entsprechend angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den drei Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

- d) Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung oder einer früher erteilten Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben werden oder erworben wurden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden, insbesondere die erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Die Aktien dürfen in den beiden folgenden Fällen auch in anderer Weise, und damit unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, veräußert werden:
- (1) Weiterveräußerung von Aktien im rechnerischen Betrag von bis zu 5 % des Grundkapitals gegen Zahlung eines Geldbetrags, wenn der Geldbetrag den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Für die Frage des Ausnutzens der 5 %- Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (vgl. insbesondere § 5 Abs. 4 der Satzung) mit zu berücksichtigen. Als maßgeblicher Börsenpreis gilt der Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den drei Börsenhandelstagen vor der Veräußerung der Aktien.
 - (2) Begebung der Aktien als Gegenleistung zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen.
- f) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Er ist im Rahmen der Einziehung im vereinfachten Verfahren ferner ermächtigt, die Einziehung von Stückaktien ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital vorzunehmen. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Erfolgt die Einziehung von Stückaktien ohne Kapitalherabsetzung

im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zudem ermächtigt, die Angabe der Zahl der Stückaktien der Gesellschaft in der Satzung anzupassen (§ 237 Abs. 3 Ziffer 3 AktG).

- g) Die vorstehenden Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen ausgeübt werden.

Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat werden der Hauptversammlung am 18. Juni 2009 vorschlagen, die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 19.06.2009 zu ermächtigen, bis zum 18.12.2010 eigene Aktien mit einem höchstens auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von Euro 1.191.400,00 zu erwerben. Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligung an Unternehmen einzusetzen. Zudem soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für neue Aktien im rechnerischen Betrag von bis zu 5 % des Grundkapitals ausschließen zu dürfen. Im Einzelnen:

1. Die vorgesehenen möglichen Ausschlüsse des Bezugsrechts rechtfertigen sich auf Grund folgender Gesichtspunkte:
 - a) Die Gesellschaft soll mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß lit. e) (2) die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Diese Form der Gegenleistung wird zunehmend durch die Globalisierung der Wirtschaft im internationalen und nationalen Wettbewerb erforderlich. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Gesellschaft die notwendige Flexibilität verliehen, eigene Aktien als Akquisitionswährung einsetzen zu können und so auf für sie vorteilhafte Angebote zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen flexibel reagieren zu können.

- b) Soweit die Ermächtigung des Vorstands weiter vorsieht, dass dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der eigenen Aktien gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch in anderer Weise als über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann (vgl. lit. e) (1)), soll der Gesellschaft damit ermöglicht werden, Aktien zum Beispiel an institutionelle Anleger, Finanzinvestoren oder sonstige Kooperationspartner auszugeben. Die Gesellschaft steht an den Kapitalmärkten in einem starken Wettbewerb. Für die künftige geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft ist eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital von besonderer Bedeutung. Dazu gehört auch die Möglichkeit, jederzeit zu angemessenen Bedingungen Eigenkapital am Markt aufzunehmen zu können und ggf. eigene Aktien in dem genannten Rahmen flexibel zu veräußern. Die Gesellschaft muss insoweit auch in der Lage sein, sich weitere Investorengruppen erschließen zu können. Dies kann im Einzelfall auch den Erwerb eigener Aktien und die Nutzung dieser Aktien zur Weitergabe an bestimmte Investoren erfordern. Durch eine marktnahe Preisfestsetzung werden dabei ein möglichst hoher Veräußerungsertrag und eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel erreicht.

Die Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dienen damit den Interessen der Gesellschaft.

2. Die Interessen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt. Hinsichtlich der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach lit. e) (1) gilt insoweit Folgendes:
- a) Die Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Die erworbenen eigenen Aktien dürfen nur zu einem Preis an Dritte verkauft werden, der sich vom Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterscheidet. Als maßgeblicher Börsenkurs in diesem Sinne gilt der Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse, der während der letzten drei Börsentage vor der Veräuße-

rung der eigenen Aktien festgestellt wird. Der zu ermittelnde relevante Börsenpreis wird so anhand der Schlusskurse im Parketthandel und elektronischen Handel an der Frankfurter Börse ermittelt, die insgesamt einen liquiden Handelsplatz darstellt und wo eine Zulassung zum Handel besteht, so dass größtmögliche Preiswahrheit gewährleistet ist. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für eigene Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung der eigenen Aktien durch den Vorstand unter Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird nicht mehr als 5 % betragen. Relevante Vermögensbeeinträchtigungen der Aktionäre sind daher nicht zu befürchten.

- b) Die Interessen der Aktionäre werden bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte gegen Barzahlung weitergehend noch dadurch geschützt, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußerten eigenen Aktien – insgesamt und gemeinsam mit weiteren unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aus einer Kapitalerhöhung oder genehmigtem Kapital ausgegebenen Aktien – 5 % des Grundkapitals, das zum Zeitpunkt der Veräußerung besteht, nicht übersteigen dürfen. So wird im Interesse der Aktionäre sichergestellt, dass keine Verwässerung ihrer Beteiligung hierdurch verursacht wird, die nicht im Rahmen eines Nachkaufs von Aktien über die Börse kompensiert werden könnte, wovon auch die insoweit zugrundeliegende Wertung des Gesetzgebers in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeht.
3. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Gesellschaft in § 14, § 15 und § 16

Mit dem Aktionärsrechterichtlinie-Umsetzungsgesetz (ARUG) sollen noch im Jahr 2009 die Fristenregelungen und Formvorschriften für die Einberufung von Hauptversammlungen umfassend modifiziert werden. Vorsorglich soll deshalb die

Satzung der Gesellschaft um Regelungen bereinigt werden, die mit den geplanten Änderungen kollidieren könnten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, den folgenden Beschluss über die Änderung der Satzung der Gesellschaft zu fassen:

- a) § 14 Nr. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
»Die Einberufung der Hauptversammlung und die Bekanntmachung der Einberufung erfolgen nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.«
- b) § 15 Nr. 2 und 3 der Satzung werden aufgehoben und durch folgenden § 15 Nr. 2 ersetzt:
»Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft in Text- oder Schriftform unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften rechtzeitig in deutscher oder englischer Sprache zu gehen. Der Nachweis ist durch einen in Schrift- oder Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu führen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen.«
- c) § 16 Nr. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
»Das Stimmrecht kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte kann auch ein von der Gesellschaft benannter weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter sein.«

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Von den insgesamt ausgegebenen 4.660.000 Stückaktien der Gesellschaft sind nach Abschluss des Aktienrückkaufprogramms zum 14.08.2008 im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung bei Abzug von 157.234 eigenen Aktien 4.502.766 Stückaktien teilnahme- und stimmberechtigt.

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachstehend genannten Adresse in Textform anmelden und einen von ihrem depotführenden Institut in Textform erstellten Nachweis ihres Anteilsbesitzes an diese Adresse übermitteln:

euromicron Aktiengesellschaft
c/o Dresdner Bank AG
WASHV dwpbank AG
Wildunger Straße 14
60487 Frankfurt am Main
Telefax: (069) 5099-1110
E-Mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, **also den 28. Mai 2009, 00:00 Uhr**, zu beziehen und muss der Gesellschaft zusammen mit der Anmeldung an die vorstehend genannte Adresse spätestens bis zum Ablauf des **10. Juni 2009, 24:00 Uhr**, zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis können in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

- a) Vollmachten sind grundsätzlich in schriftlicher Form zu erteilen (zu den Ausnahmen vgl. nachfolgende Buchstaben b) und c)). Ein Formular, von dem bei der Vollmachtserteilung Gebrauch gemacht werden kann, wird auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übermittelt. Das Verlangen ist zu richten an:

euromicron AG
Investor Relations
Speicherstraße 1
60327 Frankfurt am Main
Telefax: (069) 63 15 83 17
E-mail: IR-PR@euromicron.de

b) Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderer der in § 135 AktG diesen gleichgestellter Rechtsträger bevollmächtigt werden soll, bedarf – in Ausnahme von vorstehend in Buchstabe a) dargestelltem Grundsatz – die Vollmacht weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft einer bestimmten Form. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder die diesen in § 135 AktG gleichgestellten Rechtsträger, die bevollmächtigt werden sollen, möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie nach § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen anderen der in § 135 AktG diesen gleichgestellten Rechtsträger bevollmächtigen möchten, sollten sich deshalb mit diesen über ein mögliches Formerfordernis für die Vollmacht abstimmen. Ein Verstoß gegen die in diesem Abschnitt b) genannten und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder eines anderen der in § 135 AktG diesen gleichgestellten Rechtsträger beeinträchtigt allerdings gem. § 135 Abs. 6 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.

c) Wir bieten unseren Aktionären zusätzlich an, sich durch einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Diesem weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter müssen dazu eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Der weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Ohne Weisungserteilung ist der weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmabgabe für einen Aktionär berechtigt.

Vollmachten an den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter sind ebenso wie Weisungen grundsätzlich in schriftlicher Form zu erteilen. Erfolgt die Vollmachtserteilung durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft, genügt allerdings – in Ausnahme von vorstehend in Buchstabe a) dargestelltem Grundsatz – die Erteilung mittels Telekopie oder auf elektronischem Wege. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht nebst Weisungen erteilen wollen, können das Formular verwenden, welches sie zusammen mit der Eintrittskarte nebst weiteren Informationen zur Vollmacht- und Weisungserteilung erhalten oder bei der Gesellschaft kostenlos unter folgender Adresse anfordern können:

euromicron AG
Investor Relations
Speicherstraße 1
60327 Frankfurt am Main
Telefax: (069) 63 15 83 17
E-mail: IR-PR@euromicron.de

Die Vollmacht nebst Weisungen ist bis zum **17. Juni 2009** (eingehend) an folgende Anschrift zu senden:

euromicron AG
c/o Computershare HV-Services AG
Hansastraße 15
80686 München
Telefax: (089) 30 90 37 - 4675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Auch im Fall einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ist eine fristgerechte Anmeldung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Anfragen, Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anfragen zur Hauptversammlung bitten wir nur an die folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

euromicron AG
Investor Relations
Speicherstraße 1
60327 Frankfurt am Main
Telefax: (069) 63 15 83 17
E-mail: IR-PR@euromicron.de

Dies ist auch die Adresse, an die Ergänzungsanträge, Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären übersandt werden müssen; anderweitig adressierte Ergänzungsanträge, Gegenanträge und Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Wir werden eventuelle Ergänzungsanträge, die rechtzeitig (vgl. § 124 Abs. 1 Satz 2 AktG) unter vorstehend genannter Adresse eingehen, bekannt machen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Wir werden ferner eventuelle Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die rechtzeitig (vgl. §§ 126 Abs. 1 Satz 1, 127 Satz 1 AktG) unter vorstehend genannter Adresse eingehen, im Internet unter **www.euromicron.de** bekannt machen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden wir ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich machen.

Frankfurt am Main, im Mai 2009

euromicron AG
- Der Vorstand -

Anfahrtsbeschreibung zum Auditorium der Commerzbank AG, Frankfurt am Main

Eingang: Große Gallusstraße 19
(Am Fuß der großen Freitreppe)

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

- vom Hauptbahnhof
 - mit der U-Bahn, Linie U4/U5
 - oder Straßenbahn, Linie 11
- Haltestelle: Willy-Brandt-Platz

Parkmöglichkeiten bei Anfahrt mit dem Pkw:

- Parkhaus Kaiserplatz, Einfahrt: Bethmannstraße
- Parkhaus Junghofstraße, Einfahrt: Junghofstraße
- Parkhaus Goetheplatz, Einfahrt: Junghofstraße
- Parkhaus Hauptwache, Einfahrt: Kornmarkt
- Parkhaus Börse, Einfahrt: Börsenstraße/Meisengasse

Aus organisatorischen Gründen ist es uns nicht möglich, Parktickets auszugeben.

